

Abschrift

Der Niedersächsische Minister  
des Innern  
III/1b Nr. 314 101

Oktober 1951

Leitsätze für eine Niedersächsische Gemeindeordnung

1. Die Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde, bei ihr liegt die Führung in allen Gemeindeangelegenheiten. Die Verwaltung der Gemeinde muss nach ihren Richtlinien und Beschlüssen und unter ihrer Kontrolle und der ihrer Ausschüsse geführt werden.
2. Der Hauptausschuss ist das eigentliche Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er besteht aus Mitgliedern, die die Gemeindevertretung nach dem Verhältnis der Stärke der in ihr vorhandenen Gruppen (Fraktionen) aus ihrer Mitte bestimmt, Der Verwaltungsleiter, und nach Massgabe der Hauptsatzung der Gemeinde auch andere leitende Beamte, gehören dem Hauptausschuss mit beratender Stimme an. Der Verwaltungsleiter führt den Vorsitz.  
Der Hauptausschuss leitet die Verwaltung der Gemeinde nach den Richtlinien und Beschlüssen der Vertretung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel.  
Der Hauptausschuss ist der gesetzliche Vertreter der Gemeinde. Verpflichtungserklärungen für die Gemeinde müssen, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung ohne wirtschaftlich erhebliche Bedeutung betreffen, von einem Mitglied des Hauptausschusses und dem Verwaltungsleiter unter Beidrückung eines Siegels unterzeichnet sein.
3. Der Verwaltungsleiter leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung nach Massgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses und unter seiner Kontrolle. Er bereitet die Beschlüsse des Hauptausschusses vor, führt sie aus und ist für die sachliche Erledigung aller Verwaltungsaufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter aller Gemeindebediensteten.  
Der Verwaltungsleiter führt die laufenden Geschäfte der Gemeindeverwaltung, soweit sie nicht der Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung im Einzelfall an sich zieht. Was laufende Geschäfte sind, bestimmt die Hauptsatzung.
4. Sonstige Ausschüsse kann die Gemeindevertretung nach Massgabe der Hauptsatzung zur Überwachung der Verwaltung und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einsetzen; sie kann in Sonderfällen auch Ausschüsse zur selbständigen Erledigung bestimmter einzelner Angelegenheiten bilden. Alle Ausschüsse sind nach dem Verhältnis der Stärke der in der Gemeindevertretung vorhandenen Gruppen (Fraktionen) aus Mitgliedern der Vertretung zusammenzusetzen. Die Vertretung kann in die Ausschüsse auch andere Gemeindebürger mit beratender Stimme berufen.
5. Die Bezeichnung des Ratsvorsitzenden und des Verwaltungsleiters, insbesondere die Frage, ob die Bezeichnung Bürgermeister (Oberbürgermeister) beibehalten werden und wer sie ggf. führen soll, sollte der Entschliessung des Landtags überlassen bleiben.

6. Der Ratsvorsitzende wird von der Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung auf die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt. Er kann vor Ablauf seiner Amtszeit von der Gemeindevertretung mit der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Ratsherren abberufen werden. Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat.

7. Der Verwaltungsleiter wird von der Gemeindevertretung auf eine Amtszeit von 6 oder 12 Jahren oder auf Lebenszeit gewählt. Er kann vor Ablauf seiner Amtszeit von der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen werden; über die Abberufung ist zweimal zu beraten und abzustimmen. Die zweite Beratung darf frühestens 4 Wochen nach der ersten stattfinden. Die Abberufung hat die Wirkung, dass der Verwaltungsleiter für die Dauer seiner Wahlzeit das volle Gehalt, jedoch nicht eine Aufwandsentschädigung, bezieht und danach in den Ruhestand versetzt wird.

Um zu verhindern, daß wertvolle Kräfte nach Ablauf ihrer Amtszeit brachliegen, und um einen lebendigen Austausch zwischen der staatlichen und der kommunalen Verwaltung zu ermöglichen, sollen dem endgültigen Träger der Versorgungslasten von den früheren Dienstherren die auf die Vordienstzeiten entfallenden Versorgungsbezüge anteilig erstattet werden.

8. Die Einführung von Elementen der unmittelbaren Demokratie (Gemeindebegehren, Gemeindeentscheid, unmittelbare Wahl des Verwaltungsleiters durch die Bevölkerung) scheint mir für Niedersachsen nicht angebracht zu sein und zu den in Norddeutschland herrschenden Traditionen in Widerspruch zu stehen.

9. Gefährdet ein Beschluß der Gemeindevertretung das Wohl der Gemeinde, so kann ihm der Hauptausschuss mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Gemeindevertretung, die mindestens 3 Tage nach der ersten liegen muss, nochmals zu beschließen; dieser Beschluß ist endgültig.

10. Verletzt ein Beschluß der Gemeindevertretung das Gesetz, so hat der Verwaltungsleiter diesem Beschluß zu widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Gemeindevertretung, die mindestens 3 Tage nach der ersten liegen muss, nochmals zu beschliessen. Verletzt auch der neue Beschluß das Gesetz, so hat der Verwaltungsleiter unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu berichten.

Verletzt ein Beschluß des Hauptausschusses oder eines sonstigen Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur selbständigen Erledigung zugewiesen ist, das Gesetz, so hat der Verwaltungsleiter diesem Beschluß zu widersprechen. Der Widerspruch hat die Wirkung, dass die Gemeindevertretung über die Angelegenheit zu beschliessen hat.

Ist der Verwaltungsleiter vorsätzlich oder grobfahrlässig seiner Verpflichtung, einem rechtswidrigen Beschluß zu widersprechen oder ihn zu beanstanden, nicht nachgekommen, so haftet er der Gemeinde für jeden hierdurch entstehenden Schaden. Dieser Anspruch wird namens der Gemeinde von der Aufsichtsbehörde, ggf. auch gegen den Willen der Gemeindevertretung, geltend gemacht.

11. Staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung (Art. 44 Abs. 4 Vorl. Nds. Verfassung) - Auftragsangelegenheiten -, die den Gemeinden durch Gesetz übertragen sind, werden von dem Verwaltungsleiter durchgeführt. Er wird hierbei von dem Hauptausschuss oder den sonst nach der Hauptsatzung zuständigen Ausschüssen überwacht und beraten. Das staatliche Weisungsrecht wird auf die Erteilung von allgemeinen Anweisungen beschränkt; Weisungen im Einzelfall kann nur die höhere Verwaltungsbehörde erteilen.
12. Für Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern gilt eine vereinfachte Verfassung: Der Ratsvorsitzende ist zugleich ehrenamtlicher Verwaltungsleiter; ein Hauptausschuss wird nur gebildet, wenn die Hauptsatzung dies vorsieht. Ist dies nicht der Fall, dann treten dem Bürgermeister 2 von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte gewählte ehrenamtliche Schöffen (Beigeordnete) zur Seite; ein Schöffe muss der Minderheitsgruppe in der Vertretung angehören.
13. In Gemeinden bis zu 100 ( ggf. bis zu 200) Einwohnern tritt an die Stelle der Gemeindevertretung die aus den Wahlberechtigten der Gemeinde bestehende Gemeindeversammlung, die ihren Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit wählt; dieser ist zugleich ehrenamtlicher Verwaltungsleiter. An seine Seite treten 2 von der Gemeindeversammlung gewählte ehrenamtliche Schöffen (Beigeordnete), ein Schöffe muss der Minderheitsgruppe in der Gemeindeversammlung angehören.
14. Grossstädte und Gemeinden mit besonders grossem Flächenumfang (Salzgitter, oldenburgische Grossgemeinden) können durch Hauptsatzung ihre Verwaltung dezentralisieren und Ortsausschüssen für bestimmte Gemeindeteile gewisse Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit übertragen. Diesen Ortsausschüssen können auch Haushaltsmittel zur selbständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden.
15. Gemeinsame Verwaltungseinrichtungen können durch Verwaltungsvereinbarung der Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geschaffen werden, um die Verwaltungskraft der einzelnen Gemeinde zu heben oder ihre Verwaltungskosten zu senken (Gemeinschaftskassen, gemeinschaftliche Bedienstete für die schwierigeren Verwaltungsarbeiten).
16. Die Kommunalaufsicht ist eine Angelegenheit des Landes. Die Aufsicht über die Stadtkreise und über die kreisangehörigen "selbständigen Städte" (über 15 000 bzw. über 10 000 Einw. wird von den Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke) geführt; die Aufsicht über die übrigen kreisangehörigen Gemeinden wird von dem Verwaltungsorgan des Landkreises geführt.

Die Aufsicht stellt sicher, daß die Gemeinden die geltenden Gesetze beachten.